

Samtgemeinde Nordhümmling

Landkreis Emsland



113. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundzüge der Planung

Vorentwurf

07.12.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Samtgemeinde Nordhümmling beabsichtigt die Errichtung eines Windparks auf dem Prüfgelände der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH im Nordosten der Gemeinde Surwold planungsrechtlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden durch die Samtgemeinde Nordhümmling die 113. Flächennutzungsplanänderung sowie durch die Gemeinde Surwold die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 aufgestellt. Nach erfolgtem Bauleitplanverfahren schließt sich das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an. In diesem werden alle maßgeblichen Belange (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) noch einmal auf Basis der Detailplanung geprüft.

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit insgesamt 20 Windenergieanlagen auf dem Prüfgelände in der Stadt Papenburg und der Gemeinde Surwold. Die Anlagen und der Betrieb der Teststrecke sollen bestehen bleiben. Es ist damit die Doppelnutzung eines infrastrukturell stark vorgeprägten Bereiches geplant. Die Mercedes-Benz Group AG ist Eigentümerin der Teststrecke. Die Mercedes-Benz Group AG hat eine vertragliche Vereinbarung mit der UKA GmbH & Co. KG über die Lieferung einer bestimmten Strommenge aus dem Windpark. Die mit dem Windpark erzeugte regenerative Energie soll damit Teil der klimagerechten Umstrukturierung der Mercedes-Benz Group AG sein. Mit mehr als 100 MW installierter Leistung, kann der Windpark zukünftig rechnerisch mehr als 15 Prozent des jährlichen Strombedarfs der Mercedes-Benz Group AG in Deutschland abdecken.

Der Geltungsbereich der 113. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 117 ha und liegt innerhalb des Prüfgeländes an der Grenze zur Stadt Papenburg. Die Abgrenzung der 113. Flächennutzungsplanänderung resultiert aus der Ausweisung eines Eignungsgebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Emsland 2010 – sachlicher Teilabschnitt Energie, rechtskräftig seit dem 15.02.2016. Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der 1. Änderung des RROP ein gesamtträumliches Planungskonzept zur Steuerung von Windenergie erstellt. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind nur in den regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten zulässig (RROP Abschnitt 4.9, Ziffer 02 Satz 2 und 3). Die Samtgemeinde Nordhümmling ist dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung bereits nachgekommen und hat die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete bereits in den Flächennutzungsplan übernommen. Darüber hinaus wird im RROP im Bereich des Prüfgeländes das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 2 "Teststrecke-Papenburg" ausgewiesen. Bisher besteht in diesem Gebiet weder ein Windpark, noch ist dieser bauleitplanerisch vorbereitet. Im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden das vorliegende Plangebiet und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken" dargestellt. Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele des RROP und zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Windparks erfolgt durch die 113. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung des Eignungsgebietes als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen "Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken sowie Windenergie".

Grundlage für die Realisierung der Teststrecke war der im Jahr 1994 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 25 "Prüfgelände" der Gemeinde Surwold. In diesem werden verschiedene sonstige Sondergebiete festgesetzt, die die Errichtung und den Betrieb eines Prüfgeländes für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken zulassen. Die Inhalte des Bebauungsplanes stehen der Errichtung eines Windparks im Eignungsgebiet des RROP entgegen. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25

erfolgt nun die Anpassung der Festsetzungen durch die Mitgliedsgemeinde Surwold, sodass ein gleichzeitiger Betrieb des Testgeländes und eines Windparks zulässig ist.

Insgesamt sind in der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der 113. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als Teil II der Begründung bis zur Beteiligung gem. § 3 (2) bzw. 4 (2) BauGB beigefügt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, kann eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Hinsichtlich von Schattenschlag sind heutige Windenergieanlagen standardmäßig mit einer Abschaltautomatik ausgestattet, die die Anlagen bei Überschreitung der Grenzwerte ausschalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss nachgewiesen werden, dass die Realisierung der vorbereitenden Planung durch eine Anlagenkonstellation schalltechnisch innerhalb der Grenzwerte für umliegende schutzwürdige Nutzungen möglich ist. Im Rahmen des dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten BImSchG-Verfahrens zur Genehmigung der Anlage wird ein Schattenschlaggutachten basierend auf dem konkreten Anlagenstandort und -typ erstellt.

Die vorliegende Planung schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von 7 Windenergieanlagen auf dem Gelände der Teststrecke in der Samtgemeinde Nordhümmling und der Gemeinde Surwold. Weitere 13 Anlagen sollen im Gebiet der Stadt Papenburg errichtet werden. Dazu stellt die Stadt Papenburg derzeit eine Flächennutzungs- und eine Bebauungsplanänderung analog zur vorliegenden Planung auf.

Planverfasser

Die Ausarbeitung der Bauleitplanung erfolgte durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de